

## **Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern**

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Änderung einzelner Weiterbildungsbereiche der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern erläutern:

### **Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe A**

Die bisherige Formulierung wurde vielfach so ausgelegt, dass bei fehlender Approbation von Referierenden für psychotherapeutische Fortbildungen dies durch den Nachweis irgendeiner anderen Berufsqualifikation ersetzt werden könnte. Es bestehen daher rechtliche Unsicherheiten, ob eine solche Auslegung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch Aussicht auf Erfolg haben könnte. Im Beirat Fortbildung der Landespsychotherapeutenkammern bestand hingegen immer weitgehende Übereinstimmung, dass die Alternative „Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation“ spezifisch auf Fortbildungen bezogen ist, die gemäß § 2 „Fachgebiete(n) der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen“ zuzuordnen sind. Der Vorschlag einer Neuregelung stellt unmissverständlich klar, dass bei Fortbildungen, in denen approbierte Psychotherapeut\*innen in der Ausübung der Psychotherapie fortgebildet werden, die betreffenden Referierenden selbst auch über eine Approbation verfügen müssen. Bei Referierenden aus einem Ausland, in dem keine entsprechende Approbation verliehen wird, wird eine vergleichbare Qualifikation gefordert. Bei Fortbildungen, die nicht-approbationspflichtige „Rahmenthemen“ der psychotherapeutischen Berufsausübung zum Inhalt haben, kann alternativ ein „Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation“ als Voraussetzung einer Anerkennung gelten. Dieser Vorschlag wurde im Beirat Fortbildung der Landeskammern diskutiert und befürwortet.

### **Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe D**

In den Weiterbildungsordnungen wird als Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis oder der Genehmigung einer Hinzuziehung als Supervisor\*in/Selbsterfahrungsleiter\*in für die betreffenden Personen eine dreijährige Berufserfahrung nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung gefordert. Es stellt ein nicht begründbares Missverhältnis dar, dass hier für die Fortbildung höhere Anforderungen gestellt werden als für unsere Weiterbildung. Eine Angleichung der Anforderungen ist insofern angezeigt.